

§ 1 Präambel

- 1) Für die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften nach dem AÜG (im folgenden „Zeitarbeiter“ genannt) Es gelten - im Verhältnis zwischen dem Überlasser und dem Beschäftiger - ausschließlich diese „Allgemeinen kaufmännischen Bedingungen für Zeitarbeit der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (kurz BUR), sofern in der Rahmenbestellung nichts anderes vereinbart wurde.
- 2) Voraussetzung für den Einsatz von Zeitarbeitern ist eine Zertifizierung des Überlassers nach SCC/SCP.

§ 2 Begriffe

- 1) Beschäftiger = Auftraggeber (Firmenname und Anschrift siehe Rahmenbestellung).
- 2) Überlasser = Auftragnehmer Die zur Erfüllung der Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson.
- 3) Bestellung/Rahmenbestellung = Vereinbarung zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser über die vom Überlasser zu erbringenden Leistungen.
- 4) Zeitarbeiter = Leiharbeitnehmer Arbeitnehmer des Überlassers.
- 5) Soweit im Bestellvorgang (Bestellung, Personalabruf, ABZ...) personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Rechtsvorschriften

Es gelten die Rechtsvorschriften des österreichischen Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung. Kollektivvertrag des Beschäftigers ist der KV der Metallindustrie.

§ 4 Vertragsgrundlage

Die Rahmenbestellung bildet gemeinsam mit diesen ABZ die Vertragsgrundlage. Die projektspezifischen Bedingungen und Anforderungen, wie Qualifikationen, Einsatzorte, Arbeitszeiten, spezifische Aufgaben, Dokumente/Nachweise, werden im jeweiligen Personalabruf detailliert festgelegt.

§ 5 Personalabruf

Der Personalabruf erfolgt ausschließlich durch die Personaldisposition.

§ 6 Qualifikationen

Die bestellten bzw. abgerufenen Qualifikationen sind unbedingt einzuhalten. Der Personaleinsatz wird vom Überlasser gemäß den Anforderungen im jeweiligen Abruf und den Bedingungen der Rahmenbestellung durchgeführt.

- 1) Helfer (H)
... sind Zeitarbeiter ohne Lehrabschluss; sie müssen jedenfalls Grundkenntnisse und Praxis in den angeforderten Tätigkeitsbereichen mitbringen (z.B. ein Rohrleitungshelfer muss Erfahrung im Bereich der Rohrverlegung und ein Elektrohelfer Erfahrungen in der Elektrobranche vorweisen). Es werden keine ‚Quereinsteiger‘ akzeptiert, falls dies nicht

spätestens beim Personalabruf in schriftlicher Form anders vereinbart wurde.

Unter diese Qualifikation fallen aber auch Monteure oder Schweißer, welche der angeforderten Qualifikation als Facharbeiter nicht oder kaum entsprechen. Falls solche Monteure oder Schweißer vom Überlasser irrtümlich überbewertet wurden, erfolgt nach Information an den Überlasser eine Herabstufung von der jeweils angeforderten Qualifikation zum Monteurhelfer. Als vergleichbare KV-Einstufungen beim Beschäftiger gelten die BG A,B.

2) Monteur (M)

... muss einen der Anforderung entsprechenden Abschluss (Lehrbrief,...) und Praxis nachweisen. Der Monteur muss in der Lage sein, die geforderten Arbeiten auf der Baustelle selbstständig durchzuführen (z.B. Elektriker, Maschinenschlosser, Rohrleger, Behälterbauer, Kranfahrer, Gerätefahrer,...). Qualifikationsnachweise müssen in deutscher Sprache oder in übersetzter und beglaubigter Form vorliegen, ansonsten werden diese Qualifikationsnachweise nicht als Facharbeiternachweise anerkannt; in diesem Fall erfolgt eine Einstufung als Monteurhelfer (siehe oben unter 1). Als vergleichbare KV-Einstufung beim Beschäftiger gelten die BG C, D, E.

3) Schweißer (S)

... sind Zeitarbeiter mit gültigen Schweißzeugnissen (z.B. nur WIG, MAG oder E,...). Es müssen vor Einsatzbeginn das aktuell gültige Schweißzeugnis im Original und ein entsprechender Nachweis für die gesundheitliche Eignung (Schweißrauch-, ev. Nickel- u. Chromtauglichkeit - je nach Schweißverfahren) der Personaldisposition vorgelegt werden. Voraussetzung für neue Schweißer ist, dass sie vor Einsatzbeginn beim Beschäftiger einen Handfertigkeitstest positiv abgelegt haben. Als vergleichbare KV-Einstufungen beim Beschäftiger gelten die BG C, D, E.

4) Vorarbeiter (VA)

Zusätzlich zu den einschlägigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, muss der Vorarbeiter mindestens 3 Mitarbeiter auf der Baustelle führen. Ein Vorarbeiter wird in der schriftlichen Personalanforderung als solcher abgerufen. Als vergleichbare KV-Einstufungen beim Beschäftiger gelten die BG D, E.

Alle Zeitarbeiter müssen nachfolgende Qualifikationen aufweisen:

- a) fachliche Qualifikation (ausg. Helfer);
- b) nachweisliche Ausbildung im jeweiligen Beruf, lt. Angaben im Abruf (ausg. Helfer);
- c) umfangreiche und mehrjährige Erfahrung im geforderten Einsatzbereich (ausg. Helfer);
- d) selbständiges Arbeiten;
- e) einwandfreies Leumundszeugnis, diszipliniertes Verhalten, Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Verlässlichkeit;
- f) gute Deutschkenntnisse.
- g) Der Überlasser muss in der Lage sein, für die überlassenen Schweißer das gültige Original-Schweißzeugnis innerhalb von zwei Tagen nach Personalabruf der Personaldisposition vorlegen zu können.

Handfertigkeitstests der Schweißer:

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zeitarbeit der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (ABZ)

Ausgabe: Juli 2021



Die Schweißer müssen einen positiven Handfertigkeitstest bei BUR ablegen, bevor diese auf den Baustellen schweißen dürfen. Für negative Handfertigkeitstests wird eine Pauschale von EUR 200,- exkl. MWSt. an den Überlasser verrechnet bzw. bei der nächsten Rechnung automatisch in Abzug gebracht.

Schweißübungen bei negativem Handfertigkeitstest:

Nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung B-Q (Qualitätssicherung) und Terminvereinbarung hat ein Schweißer eines negativen Handfertigkeitstestes auch die Möglichkeit, bei uns zu üben. Ein Übungstag kostet EUR 150,- exkl. MWSt; diese Kosten werden ebenfalls vom Überlasser getragen.

Schweißzeugnisse:

Generell werden alle Kosten in Bezug auf Schweißzeugnisse vom Überlasser getragen.

§ 7 Durchführung der Arbeitsleistung

Die Arbeitseinteilung bzw Koordination der Zeitarbeiter obliegt dem Beschäftiger.

Der Beschäftiger hat das Recht, die Zeitarbeiter fallweise nach Bedarf in einer anderen als in der bestellten Qualifikation einzusetzen.

§ 8 Arbeitssicherheit/Arbeitnehmerschutz

- 1) Die Zeitarbeiter unterliegen den auf der Baustelle geltenden Kontroll-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften des Beschäftigers. Der Überlasser befehlt seine Zeitarbeiter vor Arbeitsantritt beim Beschäftiger über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften. Die Zeitarbeiter haben diese Belehrung vor Arbeitsantritt beim Beschäftiger nachweislich zur Kenntnis zu nehmen (durch Unterfertigung des Überstellungs- und Evidenzblattes.
- 2) Der Überlasser ist verpflichtet, die im Personalabruf geforderten arbeitsmedizinischen (Wiederholungs-) Untersuchungen dem Beschäftiger kostenlos nachzuweisen. Lärmtauglichkeitsgutachten sind für jeden überlassenen Zeitarbeiter verpflichtend durchzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Der Überlasser hat gegenüber dem Beschäftiger die aktuelle gesundheitliche Eignung seines Zeitarbeiters gemäß den erforderlichen Normen und dem jeweiligen Einsatz nachzuweisen.
- 3) Zur effizienten Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften führt der Überlasser periodisch Gespräche mit dem Arbeitssicherheits-Beauftragten des Beschäftigers, um gemeinsame Erfahrungen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes abzustimmen. Die jeweiligen Maßnahmen, wie Sicherheitsprogramme und -schulungen, Erste-Hilfe-Kurse, Mitteilungen über die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, deren Ahndung und die Unfallstatistik werden gemeinsam umgesetzt.
- 4) Der Überlasser entsendet für je 10 Zeitarbeiter einen ausgebildeten Ersthelfer.
- 5) Der Überlasser stellt sicher, dass die Zeitarbeiter bei weit entfernten Einsatzorten zeitgerecht anreisen, um ausgeruht am Arbeitsplatz zu erscheinen.
- 6) Beim Beschäftiger gilt absolutes Alkohol- u. Drogenverbot. Personal, das alkoholisiert oder unter Einfluss sonstiger beeinträchtigender Substanzen zum Dienst

antritt, darf den Dienst nicht antreten und wird zurückgewiesen (siehe auch § 13)-

- 7) Sicherheitsschulungen und Sicherheitsunterweisungen dienen primär der persönlichen Sicherheit und Gesundheit und werden auf Kosten des Überlassers durchgeführt.
- 8) Der Überlasser hat den Beschäftiger auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen.
- 9) Sollte aus der dem Überlasser obliegenden Nichteinhaltung von Sicherheits- oder Arbeitnehmerschutzvorschriften dem Beschäftiger ein Schaden entstehen, so haftet hierfür der Überlasser.

§ 9 Pflichten des Überlassers

- 1) Der Überlasser ist verpflichtet, dem Beschäftiger nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Zeitarbeiter zeitgerecht gemäß Abruf zur Verfügung zu stellen. Er haftet für solche Personen- und Sachschäden, die durch eine wie auch immer geartete Verletzung seiner Auswahlpflicht entstehen.
- 2) Der Überlasser hat für die Zeitarbeiter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3) Der Überlasser verpflichtet sich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes und des Gleichheitsgrundsatzes und der Compliance-Richtlinien des Beschäftigers, deren Kenntnis und Einhaltung er hiermit bestätigt.
- 4) Der Überlasser verpflichtet sich, seinen Zeitarbeitern unter Beachtung der Einstufungskriterien ein angemessenes, ortsübliches Entgelt auszubezahlen zuzüglich aller Bestandteile, (zB Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen usw.), die dem Zeitarbeiter gemäß Kollektivvertrag zustehen. Weiters verpflichtet sich der Überlasser die gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern ordnungsgemäß und rechtzeitig abzuführen. Sollte der Beschäftiger vom Zeitarbeiter, von Behörden oder anderen Dritten zur Zahlung herangezogen werden, hat ihn der Überlasser schad- und klaglos zu halten.
- 5) Der Überlasser verpflichtet sich, seine Zeitarbeiter im jeweiligen Einsatzland ordnungsgemäß anzumelden (zB: Österreich → KIAB/Finanzpolizei). Ebenso verpflichtet sich der Überlasser, nur solch ausländisches Personal bereitzustellen, für das alle erforderlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem AuslBG, vorliegen. Sollte der Beschäftiger aufgrund der Verletzung dieser Bestimmungen von Behörden, von Arbeitnehmern oder anderen Dritten zur Haftung herangezogen werden, hat ihn der Überlasser schad- und klaglos zu halten.
- 6) Der Überlasser verpflichtet sich, kein Personal des Beschäftigers sowie kein Personal, das von Mitbewerbern beim Beschäftiger beschäftigt ist, abzuwerben.
- 7) Der Überlasser verpflichtet sich, kein dem Beschäftiger beigestelltes Personal ohne schriftliche Zustimmung des Beschäftigers abzuziehen oder anderweitig einzusetzen. Bei Nichteinhaltung wird ungeachtet des Eintritts eines Schadens eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 20.000,- - pro Fall und Person fällig.
- 8) Ferner hat der Überlasser gegenüber den Zeitarbeitern nachfolgende Pflichten:
 - a. Täglicher Transport von der Unterkunft zur Baustelle und retour.
 - b. Zahlung von Aufwandsentschädigungen.
 - c. Medizinische Versorgung (auch Zahnbehandlung), Krankenhausaufenthalt, Kosten für Medikamente und dgl.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zeitarbeit der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (ABZ)

Ausgabe: Juli 2021



- d. Abschluss einer Unfallversicherung (zusätzlich eine Rückflugversicherung bei Auslandseinsätzen).
- e. Rückführung des Leichnams im Todesfall.
- f. Beistellung von Handwerkzeug.
- g. Beistellung von Quartier und Verpflegung am Einsatzort.

Die hier angeführten Leistungen und daraus resultierende Aufwendungen sind in den Verrechnungssätzen enthalten und werden vom Beschäftigter nicht gesondert refundiert.

§ 10 Arbeitszeit-Vergütung zwischen Überlasser und Beschäftigter

- 1) Das Personal wird je nach Bedarf und Notwendigkeit Schichtarbeit (verschiedene Schichtmodelle, Nachtarbeit,...), Dekadenarbeit, Mehrarbeit und Überstunden leisten. Die genauen Arbeitszeitmodelle werden von der Baustellenleitung des Beschäftigters festgelegt.
- 2) Die wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweiligen Baustellenordnung und wird maximal 50 Wochenstunden und bei Dekadenarbeit maximal 100 Stunden in 2 Kalenderwochen nicht überschreiten.
- 3) Als Wochenarbeitszeit (Werktage) gilt Montag bis Samstag zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr. 50%ige Überstunden werden in diesem Zeitraum erst nach der vollendeten 50. Leistungsstunde vergütet und zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen fallen 100%ige Überstunden an. Sollte in diese Durchrechnungszeit ein arbeitsfreier Feiertag fallen, so kann dieser für die Berechnung der Überstunden mit 8,5 Std.(Mo-Do) bzw. 4,5 Std.(Fr) bewertet werden.
- 4) Nachtarbeitszulagen sind in den Stundensätzen enthalten, aber etwaige Schichtzulagen sind separat zu verrechnen.
- 5) Bei Dekadenarbeit sind die ersten 100 Leistungsstunden je 2 Kalenderwochen als Normalstunden und ab d. 101. Leistungsstunde (in 2 Kalenderwochen) als Überstunden zu verrechnen.
- 6) Es gelten vorrangig die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Einsatzlandes. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage im Einsatzland.

§ 11 Mitzuliefernde Unterlagen

Auf Verlangen des Beschäftigters hat der Überlasser die geforderten Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen durch kostenlose Vorlage nachzuweisen.

Der Überlasser übergibt der Personaldisposition des Beschäftigters

- unmittelbar vor Vertragsabschluss:
- die gültige Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitskräfteüberlassung und einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch
- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung unter Angabe der Deckungssumme für Personen-, Sach-, Vermögens- und Tätigkeitsschäden,
- SCP/SCC Zertifikate des Überlassers
- Bonitätsauskunft (Selbstauskunft von KSV od. ähnlichen autorisierten Unternehmen)
- vor Beginn des Einsatzes:
- im Falle eines Einsatzes von ausländischen Zeitarbeitern, deren erforderliche gültige Genehmigungen nach dem Fremdenrecht; diese Dokumente haben die Zeitarbeiter zusätzlich im Original mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern des Beschäftigters und/oder

den Prüforanen vorzulegen. Sollten Zeitarbeiter ohne entsprechende Unterlagen auf Baustellen entsandt werden, werden diese ohne jedwede Vergütung umgehend rückgestellt und dadurch anfallende Kosten und Strafen trägt der Überlasser

- ein vollständig ausgefülltes und vom Überlasser und vom überlassenen Zeitarbeiter unterschriebenes Überstellungs- und Evidenzblatt mit den aktuellen persönlichen Daten.
- sämtliche zur bestellten Qualifikation erforderlichen Dokumente, arbeitsmedizinischen Atteste und Qualifikationsnachweise, zB Schweißzeugnisse im Original, Kopie von Reisepässen, Kopie von Kranscheinen, und dgl. jeweils in deutscher Sprache.
- Nachweis der Sozialversicherung des Zeitarbeiters durch Formular A1 und Krankenversicherungskarte (E-Card). Diese Dokumente haben die Zeitarbeiter zusätzlich im Original mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern des Beschäftigters und/oder den Prüforanen vorzulegen. Sollten Zeitarbeiter ohne entsprechende Unterlagen auf Baustellen entsandt werden, werden diese ohne jedwede Vergütung umgehend rückgestellt und dadurch anfallende Kosten und Strafen trägt der Überlasser
- Monatlich:
- die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts und der Krankenkassen bezogen auf die entliehenen Zeitarbeiter,
- die Unfallstatistik gemäß Formblatt (erhältlich beim Arbeitssicherheits-Beauftragten),

§ 12 Personalmückstellung

Die Rückstellung der Zeitarbeiter kann jederzeit vorgenommen werden, wobei vom Beschäftigter keine entsprechende Begründung abzugeben und keine zeitliche Beschränkung einzuhalten ist. Es wird versucht, von Seiten des Beschäftigters eine Rückstellfrist von drei Tagen einzuhalten, wobei diese nicht zwingend ist.

§ 13 Austausch von Personal

- 1) Der Beschäftigter ist aus wichtigem Grund berechtigt, aus nachstehenden Gründen einen vorzeitigen und sofortigen Austausch von Zeitarbeitern zu verlangen, insbesondere:
 - a) bei unzureichender Qualifikation bzw. mangelnden Sprachkenntnissen;
 - b) wenn vorsätzlich oder fahrlässig Schäden herbeigeführt werden;
 - c) bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder Zuspätkommen;
 - d) bei alkoholisiertem Erscheinen am Arbeitsplatz;
 - e) bei persönlichem Fehlverhalten;
 - f) bei Verletzung der Sitten und des Anstandes des Einsatzlandes;
 - g) falls der Überlasser seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den in Frage kommenden Zeitarbeiter nicht nachkommt;
 - h) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung/Unfall;
 - i) bei Missachtung der allgemein gültigen oder baustellen-spezifischen Sicherheitsvorschriften;
 - j) bei nicht vorschriftsmäßiger Sicherheitsausrüstung und Arbeitsbekleidung.

Auf Verlangen des Beschäftigters wird der Überlasser eine geeignete Fachkraft als Ersatz zur Verfügung stel-

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zeitarbeit der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (ABZ)

Ausgabe: Juli 2021



len, wobei die Reisekosten des auszutauschenden Zeitarbeiters zu Lasten des Überlassers gehen. Alle dem Beschäftigten aus den Verfehlungen des Zeitarbeiters entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Überlassers.

- 2) Bei berechtigter vorzeitiger Rückstellung aus den oben genannten Gründen innerhalb drei Tagen ab Einsatzbeginn (ohne Reisetage) übernimmt der Überlasser alle aus diesem Einsatz entstehenden Kosten.

§ 14 Arbeitskleidung

- 1) Die bei der BUR vorgeschriebene Arbeitsbekleidung und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss nach vorheriger Absprache beim Beschäftigten laut aktueller Preisliste gekauft und den betreffenden Zeitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass für Einsätze in Heißbetrieben sowie in der Stahl-/Öl-/Kunststoff-/Chemieindustrie die vorgeschriebene BUR Arbeits- und Unfall-schutzausrüstung in flammhemmender Ausführung verwendet werden muss.
- 2) Der Überlasser stellt sicher, dass sein Personal am Einsatzort nicht als Zeitarbeiter durch Anbringen von Werbe- oder Firmenlogos auf der Arbeitskleidung erkennbar ist.

§ 15 Krankheit, Unfall, Urlaub:

- 1) Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall des Zeitarbeiters erfolgen keinerlei Zahlungen an den Überlasser. Unfälle sind unverzüglich vom Zeitarbeiter an den zuständigen Vorgesetzten am Arbeitsplatz zu melden. Eine spätere Meldung wird nicht als Arbeitsunfall berücksichtigt. Bei Unfällen wird vom Beschäftigten eine Unfallmeldung erstellt. Generell gilt, dass bei Nichterscheinen am Arbeitsplatz bis 08.00 Uhr desselben Tages eine Nachricht an die zuständige Bauleitung erfolgen muss.
- 2) Urlaub kann nur in Abstimmung mit der Baustellenleitung des Beschäftigten konsumiert werden. Für in Anspruch genommene Urlaubszeiten und sonstige Abwesenheiten erfolgt keine Vergütung.
- 3) Beim Beschäftigten gilt das URLG ohne weitere Zusätze.

§ 16 Werkzeuge und Geräte

- 1) Der Beschäftigte stellt dem Zeitarbeiter das für den Einsatz erforderliche Werkzeug/Gerät (ausgenommen Handwerkzeug) zur Verfügung.
- 2) Der Zeitarbeiter hat das Werkzeug/Gerät im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Zerstörung des beigegebenen Werkzeuges/Geräts haften der Zeitarbeiter und der Überlasser solidarisch, wobei sich der Überlasser nicht auf das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz berufen kann.
- 3) Das Werkzeug/Gerät ist sicher zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen. Jeder Diebstahl ist unverzüglich dem Beschäftigten zu melden.
- 4) Nach Beendigung der Tätigkeit des Zeitarbeiters hat dieser sämtliches ihm überlassenes Werkzeug/Gerät unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Beschäftigten zurückzugeben. Der Überlasser haftet dem Beschäftigten für nicht ordnungsgemäß zurückgestelltes Werkzeug/Gerät. Für nicht ordnungsgemäß

zurückgegebene Schweißerstempel werden unabhängig vom tatsächlich verursachten Schaden als Vertragsstrafe EUR 200,00 an den Überlasser verrechnet.

§ 17 Vergütung/Verrechnungssätze

- 1) Es gelten die in der Rahmenbestellung vereinbarten Verrechnungssätze zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Die Verrechnungssätze beinhalten sämtliche Aufwendungen, wie insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Referenzzuschläge, Anreisekosten und -zeiten, (ausg. Tarifgruppe I), Zwischenheimreisen, Quartier, Verpflegung, Wegzeiten, sämtliche Zulagen und Zuschläge, Steuern, Sozialabgaben und -versicherungen, sonstige Abgaben und Auslösen, Ersatzruhen, sowie auch sämtliche Aufwendungen und Kosten für die Einhaltung aller behördlichen und sonstigen Auflagen, Beibringung der Dokumente (einschl. Nachweise betreffend der Einhaltung von Gesetzen/Vorschriften) für die Behörden, Schutzmaßnahmen, Versicherungen und dgl.
- 3) Die Gültigkeitsdauer und der Geltungsbereich werden in der Rahmenbestellung festgelegt.
- 4) Reisezeiten u. -kosten sind im Normalstundensatz enthalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und Genehmigung durch den Beschäftigten.

§ 18 Abrechnung

- 1) Grundlage für die Vergütung der Qualifikationen ist die tatsächliche Tätigkeit am Arbeitsort.
- 2) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis einer Faktura durch den Überlasser. Die Wahl des Abrechnungsmodus obliegt dem Beschäftigten.
- 3) Die Faktura des Überlassers hat inhaltlich nachvollziehbar, sachlich und rechnerisch richtig zu sein sowie den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die komplette Bestellnummer des Beschäftigten;
 - b) UID Nummer des Überlassers und des Beschäftigten;
 - c) die Baustellen- bzw Projektbezeichnung;
 - d) den Namen und die Qualifikation des Zeitarbeiters;
 - e) den Zeitraum des Einsatzes des Zeitarbeiters.
- 4) Die Grundlage für die Abrechnung sind ausschließlich die unterschriebenen oder elektronisch ausgestellten Anwesenheitsnachweise des Beschäftigten.
- 5) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, ohne Pausen, Vorbereitungs- und Schulungszeiten.
- 6) Sollte eine der Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht eingehalten werden, so wird die Abrechnung nicht anerkannt. Der Rechnungsbetrag wird nicht zur Zahlung fällig, der Beschäftigte gerät bei Nichtzahlung nicht in Verzug. Der Beschäftigte unterrichtet den Überlasser hierüber und retourniert die fehlerhafte Faktura.

§ 19 Zahlung

- 1) Die Zahlung erfolgt gemäß der Festlegung in der Rahmenbestellung. Falls in der Rahmenbestellung nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage mit 3 % Skonto, 45 Tage mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto nach Rechnungserhalt.
- 2) Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Zahlungsansprüche des Überlassers ist die vorherige Vorlage

rechtsverbindlicher Bestätigungen der zuständigen Krankenversicherungsträger, dass der Überlasser bezogen auf die dem Beschäftiger überlassenen Zeitarbeiter sämtliche in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum entstandenen Versicherungsbeiträge beglichen hat, sowie die vorherige Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Überlasser zuständigen Finanzamtes.

- 3) Für den Fall, dass der Überlasser seinen Verpflichtungen aus der Bestellung oder diesen Allgemeinen Bedingungen nicht nachkommt, insbesondere durch Nichtvorlage der Bestätigungen gem. Abs. 2 steht dem Beschäftiger ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 4) Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt - vorbehaltlich einer vollständigen, mangelfreien und vertragskonformen Lieferung/Leistung - erst nach Ablauf einer Prüffrist von sieben Kalendertagen nach Eingang bei der E-Mail-Adresse rechnungen.bur@bilfinger.com, zu laufen, vorausgesetzt, dass die vollständige Dokumentation, den Anforderungen entsprechend, vorhanden ist. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung am durch Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH festgelegten wöchentlichen Zahlungstermin. Die fristgerechte Zahlung ist erfüllt, wenn die Zahlung spätestens am nächstfolgenden Mittwoch (abgehend durchgeführt wird (1x wöchentlicher Zahlungstermin). Rechnungseingänge zwischen dem 07. Dezember und 07. Jänner eines jeden Jahres werden mit 07. Jänner als eingegangen vereinbart. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf ein im Namen des AN geführtes Bankkonto in dem Land, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen sind oder der AN seinen Hauptgeschäftssitz hat. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.
- 5) Rechnungen werden ausschließlich bei Versand an die E-Mail-Adresse rechnungen.bur@bilfinger.com akzeptiert. Rechnungen, die an andere (insbesondere personalisierte) E-Mail-Adressen gesendet werden, gelten als nicht zugestellt und werden nicht verarbeitet. Auf jeder Rechnung ist die zugehörige Bestellnummer, die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführte Leistung, die Kostenstelle, der Leistungsempfänger und erhaltene Zahlungen auszuweisen. Weiterhin muss sie an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Für jede Rechnung ist eine separate E-Mail zu versenden. Jeder Rechnung sind die vom AG unterzeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll(e), Lieferschein(e), Stundenzettel, etc.) beizulegen. Die Rechnung sowie die dazugehörigen Leistungsnachweise (Lieferschein(e), Abnahmeprotokoll(e), Zeitnachweise, usw.) sind in einem Dokument zusammenzufassen. Andere Dokumente, welche keine Rechnungen sind (z.B.: Auftragsbestätigungen, Mahnungen, Newsletter, usw.), die an die o.a. E-Mail-Adresse gesendet werden, werden gelöscht und gelten als nicht zugestellt

§ 20 Steuern, Abgaben und Gebühren

- 1) Der Überlasser ist zur strikten Einhaltung der Steuer-, Sozial- und Arbeitsgesetze verpflichtet und hält den Beschäftiger diesbezüglich schad- und klaglos.
- 2) Alle inner- und außerhalb des Einsatzlandes anfallenden Sozialabgaben, Steuern, sonstige Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Einsatz des Zeitarbeiters trägt der Überlasser.

- 3) Falls der Überlasser zum Zeitpunkt der Rechnungsfälligkeit nicht auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU) gemäß DBA-Entlastungsverordnung steht, behält sich der Beschäftiger 25% des Rechnungsbetrages ein und überweist diesen Teil direkt an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung (dlz-agh).
- 4) Der Nachweis der Steuer-/Abgabenzahlung ist ab dem Überschreiten einer Einsatzdauer von 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres/ Kalenderjahres/Zeitraumes von 12 Monaten unaufgefordert an den Beschäftiger zu übermitteln.
- 5) Weiters bestätigt der Überlasser, dass er im Leistungszeitraum uneingeschränkt steuerpflichtig und Unternehmer im Sinne des UStG ist.

§ 21 Außerordentliche Vertragskündigung durch den Beschäftiger

Der Beschäftiger ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- a. Nichtbezahlung des ortsüblichen Entgeltes, der gesetzlichen Sozialabgaben und Steuern
- b. bei wiederholter Zurverfügungstellung von Zeitarbeitern, deren Verhalten/Qualifikation den Beschäftiger zum Austausch gemäß § 13 berechtigt,
- c. bei Nichteinhaltung der Kriterien gemäß § 11 berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Überlasser sofort aufzulösen.

§ 22 Haftung des Beschäftigers

Die Haftung des Beschäftigers für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Personenschäden handelt oder eine zwingende gesetzliche Haftpflicht des Beschäftigers vorliegt.

§ 23 Geheimhaltung

Der Überlasser und seine Zeitarbeiter sind verpflichtet, über sämtliche Kenntnisse, insbesondere was den einschlägigen Auftrag betrifft, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages bzw. der Tätigkeit weiter fort.

§ 24 Sonstiges

- 1) Ausgaben und Leistungen (Vorschüsse, Arbeitsschutzmittel, Behördenausgaben und dgl), die der Beschäftiger für die Zeitarbeiter erbringt, werden dem Überlasser samt eines Aufwandszuschlages von 50 % verrechnet.
- 2) Forderungsabtretungen sind mit dem Beschäftiger im Vorhinein schriftlich abzustimmen.
- 3) Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser ABZ berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- 4) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser ABZ und der Rahmenbestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5) Der Überlasser weist den Beschäftiger iSd § 10 Abs. 1 a AÜG zeitgerecht darauf hin, dass die individuelle, personenbezogene durchgehende Überlassungszeit von 4 Jahren überschritten wird.

Allgemeine kaufmännische Bedingungen für Zeitarbeit der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (ABZ)

Ausgabe: Juli 2021



§ 25 Höhere Gewalt

- 1) Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Einsatzort.
- 2) Solange ein Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages behindert wird, ruhen die betroffenen Leistungsverpflichtungen. Jeder Vertragspartner trägt die bei ihm durch Ereignisse Höherer Gewalt entstehenden Kosten selbst.
- 3) Der Beschäftigte haftet nicht gegenüber dem Überlasser für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

§ 26 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet (zu finden unter www.bur.bilfinger.com – Unternehmen - Einkauf).

§ 27 Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Überlassung gilt österreichisches materielles Recht. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien (Österreich).